



# **Monitoring der Finanzzielsteuerung Stellungnahmen der L-ZK**

Monitoring nach Vereinbarung  
gemäß Art. 15a B-VG  
Zielsteuerung-Gesundheit und  
Zielsteuerungsvertrag

**Abgenommen durch die  
Bundes-Zielsteuerungskommission im Dezember 2023**



# Zielsteuerung–Gesundheit

## Stellungnahmen der Landes– Zielsteuerungskommissionen zum

## Monitoring der Finanzzielsteuerung

Berichtslegung: Oktober 2023

---

Monitoring nach Vereinbarung gem. Art. 15a Zielsteuerung–Gesundheit und  
Bundes–Zielsteuerungsvertrag



# 1 Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen

Gemäß ZV (Artikel 8.5) nimmt die jeweilige Landes-Zielsteuerungskommission die Einschätzung der Zielerreichung bei Zielen und Messgrößen vor, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Diese ist ausreichend zu begründen (Stellungnahme). Bei zu erwartenden bzw. festgestellten Zielverfehlungen sind handlungsleitende Empfehlungen zu entwickeln. Die Berichte samt Einschätzung, Stellungnahmen und allfälligen handlungsanleitenden Maßnahmen sind binnen einer Frist von sechs Wochen an die Bundes-Zielsteuerungskommission zu übermitteln.

Die Abnahme der Monitoringberichte einschließlich der allfälligen handlungsleitenden Empfehlungen erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der letzten Meldung durch die Bundes-Zielsteuerungskommission.

Im Folgenden finden sich die Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen im Original.



Eisenstadt, 20. November 2023

BURGEF 115/2023-000

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit  
Pflege und Konsumentenschutz  
z.H. Mag. Stefan Eichwalder  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**Betreff: Stellungnahme Monitoring Finanzzielsteuerung 2023**

---

Sehr geehrter Herr Mag. Eichwalder!

Wir beziehen uns auf den am 13. Oktober 2023 übermittelten Kurzbericht zur Finanzzielsteuerung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ZS-G wurden sektorenübergreifende Ausgabenobergrenzen bis zum Jahr 2021 festgelegt. Das Ziel dabei war, durch Einhaltung vereinbarter jährlicher Ausgabenobergrenzen das jährliche Ausgabenwachstum von 3,6% im Jahr 2017 auf 3,2% im Jahr 2021 zu dämpfen. Durch Verlängerung der Zielsteuerungsperiode bleibt der Prozentsatz für das Ausgabenwachstum bis 2023 bei jährlich 3,2%. Das Einhalten des Ausgabenpfades ist mithilfe partnerschaftlich vereinbarter operativer Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstruktur, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung sicherzustellen.

Dieses Ziel und die Prognose wurden unter der Voraussetzung stabiler Rahmenbedingungen formuliert. Grundlage dafür war das Ausgabenwachstum der zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben von 2010 auf 2011. Die Erweiterung des Leistungsangebotes im Burgenland in den Bereichen Orthopädie/Traumatologie, Neurologie, Psychiatrie, Palliativ, Geriatrie, Remobilisation, Peritonealdialyse, Intensivbehandlung und Intensivüberwachung, das 2015 in Kraft getretene Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz mit Umsetzungshorizont 1. Juli 2021, die Ärzte-Ausbildungsordnung neu (ÄAO 2015) in Hinblick auf die erweiterten Aufgaben der Krankenanstalten als Ausbildungsstätte, ein neues Gehaltsschema für Ärzte, die Besoldungsreform 2019 und die Covid-19-Pandemie beginnend mit dem ersten Lockdown am 14. März 2020 sowie die Auswirkungen des Ukrainekrieges, die gestiegenen Energiepreise und die hohe Inflation aber auch die Ressourcenknappheit und der Ärzte- und Pflegenotstand sind geänderte Rahmenbedingungen, die bei der

Berechnung der Ausgabenobergrenze keine Berücksichtigung fanden und die Gesundheitsausgaben wesentlich ansteigen ließen und weiterhin ansteigen lassen.

### **Endgültiges Abschlussmonitoring 2021**

#### **Stellungnahme des Landes Burgenland**

Das Land überschreitet die Ausgabenobergrenze von 326,57 Mio. Euro im „Abschlussmonitoring 2021“ um absolut 30,81 Mio. Euro, d. s. +9,44 %. Im „zweiten unterjährigen Finanzmonitoring 2021“ zeigte sich noch eine Überschreitung der Ausgabenobergrenze um 38,01 Mio. Euro (+11,64 %). Die Ausgaben gem. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz für den Neubau des Krankenhauses Oberwart sind mit rund 15 Mio. Euro enthalten und erhöhen damit deutlich die Gesundheitsausgaben. Die Strukturveränderungen wie Maßnahmen zur Verkürzung der Belagsdauern, Ambulantisierung von Leistungen, usw. können den Mehraufwand der oben genannten geänderten Rahmenbedingungen nicht ausgleichen. Die Begründungen der Stellungnahmen BURGEF 99/2022-222 vom 16. November 2022 sowie BURGEF 048/2023-102 vom Mai 2023 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

#### **Stellungnahme der Sozialversicherung**

Die gesetzlichen Krankversicherungsträger unterschreiten die Ausgabenobergrenze im „Abschlussmonitoring 2021“ um absolut 2,32 Mio. Euro, d. s. -0,58 %.

### **Vorläufiges Abschlussmonitoring 2022**

#### **Stellungnahme des Landes Burgenland**

Das Land überschreitet im „vorläufigen Abschlussmonitoring 2022“ die Ausgabenobergrenze von 337,03 Mio. Euro um 40,30 Mio. Euro, d. s. 11,96 %. Im „zweiten unterjährigen Finanzmonitoring 2022“ zeigte sich noch eine Überschreitung der Ausgabenobergrenze um 67,99 Mio. Euro (+20,17%). Die Ausgaben gem. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz für den Neubau des Krankenhauses Oberwart sind in der Höhe von rund 15 Mio. Euro enthalten und erhöhen damit deutlich die Gesundheitsausgaben. Auch die Zahlungen an die Burgenländische Gesundheits- u. Krankenpflegeschule zur Förderung und Sicherung der Ausbildung von Pflegekräften stiegen um über 20% auf 3,5 Mio. Euro. 2022 wurden für die burgenländischen Fondskrankenanstalten zusätzlich 72,60 (d. s. +2,42 %) Dienstposten genehmigt.

#### **Stellungnahme der Sozialversicherung**

Die gesetzlichen Krankversicherungsträger überschreiten die Ausgabenobergrenze im „vorläufigen Abschlussmonitoring 2022“ um absolut 16,38 Mio. Euro, d. s. +3,98 %.

---

Ab dem Jahr 2020 werden die Gesundheitsausgaben für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (u. a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact-Tracing, 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.) seitens der Statistik Austria erfasst und sind bei der Berechnung der Gesundheitsausgaben inkludiert. Diese Aufwendungen, welche die Sozialversicherung im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund auf Grund der COVID-19-Pandemie tätigt, werden der Sozialversicherung deckungsgleich durch den Bund refundiert.

Seitens der Sozialversicherung ist die Überschreitung der Ausgabenobergrenze zudem durch starke Steigerungen im Bereich der Heilmittel und durch eine Steigerung der ärztlichen Frequenzen im vertragsärztlichen Bereich begründet. Hinzu kommen Nachholeffekte, welche im Bereich der gesamten extramuralen Versorgung und auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Kostensteigerung beitragen.

SVS-seitig ist die Überschreitung der Ausgabenobergrenze darüber hinaus auf Honoraranpassungen beim Ärztevertrag sowie den von der SVS seit Jahren gesetzten Schwerpunkt auf Prävention und Gesundheitsförderung zurückzuführen, welcher zu einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes und damit ebenfalls zu einer Überschreitung des Finanzzielwertes beiträgt. Die Preissteigerungen sind insbesondere im Lichte der aktuellen Inflationsraten zu betrachten.

Die BVAEB merkt überdies an, dass sich die Ausgabenobergrenzen an den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung orientieren. Die einnahmenorientierte Ausgabenpolitik ist dabei ein wichtiger Faktor. Zum Beispiel konnten die Honorarabschlüsse mit der ÖÄK 2022 und 2023 unter dem Prozentsatz der Einnahmensteigerung abgeschlossen werden. Trotz aller Anstrengungen ist auch für 2023 und in den Folgejahren mit einer Überschreitung zu rechnen, da ein Großteil der Einnahmenentwicklung sich der Einflussnahme der BVAEB entzieht (z. B. Ausgaben für Spitäler, Entwicklung der Heilmittelaufwendungen, Frequenzentwicklungen im Leistungsbereich).

### **Unterjähriges Monitoring 2023**

#### **Stellungnahme des Landes Burgenland**

Das Land überschreitet im „unterjährigen Monitoring 2023“ die Ausgabenobergrenze von 347,82 Mio. Euro um absolut +93,81 Mio. Euro, d. s. +26,97 %. In der Planung wurden eine Dienstpostenmehrung von rund 140 Dienstposten (d. s. +4,5 %), die Aufwendungen für hochpreisige Therapien und die Ausbildungsoffensive für Pflegeberufe und Mediziner berücksichtigt, ebenso wie die Ausgaben gem. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz für den Neubau des Krankenhauses.

Initiativen zur Erhöhung der Attraktivität der burgenländischen Fondskrankenanstalten als Arbeitgeber, die Sicherstellung des Notarztwesens Burgenland, Maßnahmen im Mitarbeiterrecruiting und in der Mitarbeiterbindung

---

sowie Mehraufwendungen aufgrund stark steigender Preise in allen Bereichen, besonders in der Pharmakotherapie werden eine heute noch immer nicht absehbare Kostenentwicklung bewirken.

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden als handlungsweisende Empfehlung nicht nur im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Voranschlages 2023 als Vorgabe für die Krankenanstaltenträger ausgesprochen, sondern sind auch in der Budgetumsetzung immer verpflichtend anzuwenden.

### **Stellungnahme der Sozialversicherung**

Die gesetzlichen Krankversicherungsträger überschreiten die Ausgabenobergrenze im „unterjährigen Monitoring 2023“ um absolut 35,87 Mio. Euro, d. s. +8,45 %. Sämtliche Erläuterungen betreffend die Überschreitungen im „vorläufigen Abschlussmonitoring 2022“ gelten auch für das „unterjährige Monitoring 2023“.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



LH Mag. Hans Peter Doskozil  
Co-Vorsitzender Land Burgenland



Sabine De Martin de Gobbo  
Co-Vorsitzende Sozialversicherung

**Stellungnahme der Landes-Zielsteuerungskommission für Kärnten an die Bundes-Zielsteuerungskommission zum Monitoringbericht der Finanzzielsteuerung - Kurzbericht Oktober 2023**

L-ZK KÄRNTEN vom 06.12.2023

---

Das Land Kärnten unterschreitet auf Basis der vorliegenden Daten des Kurzberichtes zum Monitoring der Finanzzielsteuerung im Jahr 2021 und laut vorläufigem Abschlussmonitoring 2022 die Ausgabenobergrenze. Im Jahr 2023 kommt es laut unterjährigem Monitoring voraussichtlich zu einer Überschreitung der Ausgabenobergrenze um EUR 29,36 Mio. bzw. +3,02%.

Die Unterschreitung der Ausgabenobergrenze durch das Land Kärnten bis inklusive des Jahres 2021 basiert im Wesentlichen darauf, dass die Ausgaben für die landeseigenen Krankenanstalten aufgrund der Budgetsituation des Landes Kärnten weit unter dem möglichen Kostendämpfungspfad gelegen sind. Nunmehr wurden auch für diese Krankenanstalten die Ausgaben entsprechend der Notwendigkeiten sowohl zur Sicherstellung des laufenden Betriebes als auch zu Gewährleistung der medizinischen und pflegerischen Weiterentwicklung budgetiert.

Die für die gesetzliche Krankenversicherung vereinbarten Ausgabenobergrenzen wurden in Kärnten im Jahr 2021 unterschritten. Für die Jahre 2022 und 2023 zeigt das vorläufige Abschlussmonitoring bzw. unterjährige Monitoring jeweils eine Überschreitung der Ausgabenobergrenze um EUR 38,66 Mio. (+4,64 %) und EUR 71, 22 Mio. (8,28 %).

Die Österreichische Gesundheitskasse gibt dazu folgende Stellungnahme ab: Ab dem Jahr 2020 werden die Gesundheitsausgaben für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (u. a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact-Tracing, 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.) seitens der Statistik Austria erfasst und sind bei der Berechnung der Gesundheitsausgaben inkludiert. Diese Aufwendungen, welche die ÖGK im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund auf Grund der COVID-19-Pandemie tätigt, werden der ÖGK deckungsgleich durch den Bund refundiert. Seitens der Sozialversicherung ist die Überschreitung der AOG zudem durch starke Steigerungen im Bereich der Heilmittel und durch eine Steigerung der ärztlichen Frequenzen im vertragsärztlichen Bereich begründet. Hinzu kommen Nachholeffekte, welche im Bereich der gesamten extramuralen Versorgung und auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Kostensteigerung beitragen.

Seitens der SVS wird dazu ausgeführt, dass die Ausgabenobergrenze SVS-seitig aufgrund von mehreren Effekten überschritten wird. Es handelt sich zum einen um Frequenzsteigerungen über den gesamten Leistungskatalog hinweg, die auf eine erhöhte Leistungsanspruchnahme nach Abklingen der COVID-Pandemie zurück zu führen sind, zum anderen um Honoraranpassungen beim Ärztevertrag. Außerdem sind überdurchschnittliche Preissteigerungen bei den Heilmitteln festzustellen. Der von der SVS seit Jahren gesetzte Schwerpunkt auf Prävention und Gesundheitsförderung führt zu einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes und trägt damit ebenfalls zu einer Überschreitung des Finanzzielwertes bei. Die Preissteigerungen sind insbesondere im Lichte der aktuellen Inflationsraten zu betrachten.

Seitens der BVAEB wird folgende Stellungnahme abgegeben: Im Jahr 2022 wurde die Ausgabenobergrenze der BVAEB um rd. EUR 44 Mio. oder 2,5 % überschritten. Im Jahr 2023 wird eine Überschreitung von rd. EUR 147 Mio. bzw. 8,1% prognostiziert. Die Entwicklung des Leistungsaufwands entspricht jener der anderen KV-Träger. Die Ausgabenobergrenzen orientieren sich an den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung. Die einnahmenorientierte Ausgabenpolitik ist dabei ein wichtiger Faktor. Zum Beispiel konnten die Honorarabschlüsse mit der ÖÄK 2022 und 2023 unter dem Prozentsatz der Einnahmensteigerung abgeschlossen werden. Trotz aller Anstrengungen ist auch für 2023 und in den Folgejahren mit einer Überschreitung zu rechnen, da ein Großteil der Einnahmenentwicklung sich der Einflussnahme der BVAEB entzieht (z. B. Ausgaben für Spitäler, Entwicklung der Heilmittelaufwendungen, Frequenzentwicklungen im Leistungsbereich).



Ergeht an:

Geschäftsstelle der Bundes-Zielsteuerungskommission  
c/o Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abt. VII/B  
z.H. Herrn Mag. Eichwalder  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
E-Mail der GÖG vom 13.10.2023	Mag. Reingruber	16574	24.11.2023

Betrifft  
**Stellungnahme der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission zum halbjährlichen  
Kurzbericht über das Monitoring der Finanzzielsteuerung (Oktober 2023)**

Sehr geehrter Herr Mag. Eichwalder!  
Sehr geehrte Damen und Herren der Geschäftsstelle der Bundes-  
Zielsteuerungskommission!

Nachfolgend dürfen wir Ihnen die oben genannte Stellungnahme übermitteln:

**Stellungnahme zum Finanzzielmonitoring – halbjährlicher Kurzbericht Oktober 2023**

Die Ermittlung der Aufwendungen erfolgte bei Land und Sozialversicherung analog der Berechnung für das Basisjahr 2010.

Seitens der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgte die Ermittlung der Daten für das Geschäftsjahr 2022 auf Grundlage der vorläufigen vierteljährlich zu erstellenden Hochrechnung. Die Berechnungen für 2023 erfolgten auf Basis der vorläufigen Zahlen für 2022, wobei COVID-19-bedingte Auswirkungen auf das Basisjahr 2022 keine verlässliche Berechnung ermöglichten. Anzumerken ist, dass alle während der COVID-19-Pandemie erstellten Prognosen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.

Seitens des Landes beinhalten die Werte des Jahres 2022 die endgültigen Rechnungsabschlussdaten, mit Ausnahme der COVID-19 Abrechnungsdaten. Diese konnten in den Berechnungen für das Jahr 2022 noch nicht abschließend berücksichtigt werden (zsg-relevante Covid-19 Refundierung seitens des Bundes an das Land NÖ ist noch nicht abgeschlossen). Die Darstellungen rund um Covid-19-Zahlungsflüsse führen zu Verwerfungen im Monitoring in den Jahren 2020 und 2021. Für die Jahre 2021 bis 2023 liegen die Berechnungen im Bereich Land über der Ausgabenobergrenze. Die Überschreitung der AOG in den Jahren 2022 und 2023 ist insbesondere im Lichte der aktuellen Inflationsraten zu betrachten.

Ab dem Jahr 2020 werden die Gesundheitsausgaben für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (u.a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact-Tracing, 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.) seitens der Statistik Austria erfasst und sind bei der Berechnung der Gesundheitsausgaben inkludiert. Diese Aufwendungen, welche die ÖGK im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund auf Grund der COVID-19-Pandemie tätigt, werden der ÖGK deckungsgleich durch den Bund refundiert.



Seitens der Sozialversicherung ist die Überschreitung der AOG zudem durch starke Steigerungen im Bereich der Heilmittel und durch eine Steigerung der ärztlichen Frequenzen im vertragsärztlichen Bereich begründet. Hinzu kommen Nachholeffekte, welche im Bereich der gesamten extramuralen Versorgung und auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Kostensteigerung beitragen.

SVS-seitig wird die Ausgabenobergrenze aufgrund von mehreren Effekten überschritten. Es handelt sich zum einen um Frequenzsteigerungen über den gesamten Leistungskatalog hinweg, die auf eine erhöhte Leistungsanspruchnahme nach Abklingen der COVID-Pandemie zurück zu führen sind, zum anderen um Honoraranpassungen beim Arztervertrag. Außerdem sind überdurchschnittliche Preissteigerungen bei den Heilmitteln festzustellen. Der von der SVS seit Jahren gesetzte Schwerpunkt auf Prävention und Gesundheitsförderung führt zu einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes und trägt damit ebenfalls zu einer Überschreitung des Finanzzielwertes bei. Die Preissteigerungen sind insbesondere im Lichte der aktuellen Inflationsraten zu betrachten.

Die Stellungnahme zum Finanzzielmonitoring wurde im Verfahren des Umlaufbeschlusses vom 20.11.2023 von der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission einstimmig genehmigt. Seitens der Sozialversicherung erfolgt die Zustimmung vorbehaltlich des zuständigen Selbstverwaltungsgremiums.

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

Landes-Koordinator L-ZK  
Prim. Univ.-Prof. DDr. Thomas Klestil eh.

SV-Koordinator L-ZK  
Mag. (FH) Johannes Angerer eh.

## Landeszielsteuerungskommission 21. Sitzung vom 17.11.2023

### TOP 2.1. Monitoring der Finanzzielsteuerung

#### **A) Bezug/Zieldefinition:**

§ 11 Oö. Gesundheitsfondsgesetz 2013

Art 8 Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene

#### **B) Bericht:**

Das Monitoring auf Bundesebene verfolgt das Ziel, die Erreichung und den Fortschritt der im Zielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele und Arbeiten auf Bundes- und Landesebene transparent darzustellen.

Beim Monitoringbericht gibt es einen halbjährlichen Kurzbericht zur Finanzzielsteuerung und einen jährlichen Hauptbericht zur Finanzzielsteuerung und des Monitorings der operativen Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung.

Gemäß Art 8.5 des Zielsteuerungsvertrages auf Bundesebene hat die Landes-Zielsteuerungskommission zum Monitoringbericht eine Stellungnahme zur Einschätzung der Zielerreichung und gegebenenfalls handlungsleitende Empfehlungen binnen sechs Wochen an die Bundes-Zielsteuerungskommission zu übermitteln.

#### **Finanzzielmonitoring:**

Die vereinbarte bundesweite, sektorenübergreifende Ausgabendämpfung ist mit den zielsteuerungsrelevanten öffentlichen Gesundheitsausgaben, die im Verantwortungs- und Steuerungsbereich der Länder und der gesetzlichen Krankenversicherung liegen, zu realisieren.

Im Betrachtungszeitraum 2021 und 2022 liegen die österreichweiten Ausgaben gemäß Finanzzielsteuerung der Länder und der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) insgesamt oberhalb der gemeinsamen Ausgabenobergrenze; 2021 um 17,08% und 2022 um 15,47%.

Für Oberösterreich ist die Zielerreichung (Land und KV-Träger) im Jahr 2021 gegeben, für das Jahr 2022 und 2023 ist eine Überschreitung der AOG zu erwarten.

Die Ausgaben 2021 blieben um EUR 60,10 Mio. (-1,46%) unterhalb der Ausgabenobergrenze, im Jahr 2022 ist eine Überschreitung von EUR 345,39 Mio. (+8,12%) zu erwarten, für 2023 wird gemäß 1.unterjährigem Finanzmonitoring eine Überschreitung von EUR 512,13 Mio. (+11,67 %) prognostiziert.

Für das Land OÖ liegt für 2021 eine Unterschreitung der AOG von EUR 63,92 Mio. (-2,78%) vor, für 2022 wird eine Überschreitung von EUR 269,39 Mio. (+11,35%) und 2023 von EUR 347,55 Mio. (14,18%) der AOG prognostiziert.

In der gesetzlichen KV wird die AOG in den Jahren 2021-2023 überschritten, und zwar 2021 um EUR 3,82 Mio. (+0,21%), 2022 um EUR 76 Mio. (+4,05%) und 2023 um EUR 164,58 Mio. (+8,49%).

Generell wird im Monitoringbericht zur Finanzzielsteuerung angemerkt, dass die gewonnenen Erkenntnisse bei den Ländern und der gesetzlichen Krankenversicherung rund um die COVID-19-Finanzierungsströme bei der Interpretation der Ergebnisse ab dem Jahr 2020 limitierend mit zu berücksichtigen sind. Ab dem Jahr 2020 werden die Gesundheitsausgaben für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (u. a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact-Tracing, 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.) seitens der Statistik Austria erfasst und bei der Berechnung der Gesundheitsausgaben inkludiert. Der resultierende starke Anstieg der öffentlichen Gesundheitsaufgaben in den Jahren 2020 und 2021 führte von einem durchschnittlichen Anteil der öffentlichen Gesundheitsausgaben am BIP von 6,9 Prozent (2010-2019) zu einem erhöhten Anteil von 7,9 Prozent bzw. 8,7 Prozent in den ersten beiden Pandemie Jahren; im Jahr 2022 erfolgte ein leichter Rückgang auf 8,1%.

### **C) Antrag (Stellungnahme gem. Art 8.5 Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene)**

Für Oberösterreich ist die Zielerreichung (Land und KV-Träger) im Jahr 2021 gegeben, für das Jahr 2022 und 2023 ist eine Überschreitung der AOG zu erwarten. Die Ausgaben 2021 blieben um EUR 60,10 Mio. (-1,46%) unterhalb der Ausgabenobergrenze, im Jahr 2022 ist eine Überschreitung von EUR 345,39 Mio. (+8,12%) zu erwarten, für 2023 wird gemäß 1.unterjährigem Finanzmonitoring eine Überschreitung von EUR 512,13 Mio. (+11,67 %) prognostiziert.

Generell wird im Monitoringbericht zur Finanzzielsteuerung angemerkt, dass die gewonnenen Erkenntnisse bei den Ländern und der gesetzlichen Krankenversicherung rund um die COVID-19-Finanzierungsströme bei der Interpretation der Ergebnisse ab dem Jahr 2020 limitierend mit zu berücksichtigen sind.

Ab dem Jahr 2020 werden die Gesundheitsausgaben für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (u. a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact-Tracing, 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.) seitens der Statistik Austria erfasst und bei der Berechnung der Gesundheitsausgaben inkludiert. Diese Aufwendungen, welche die ÖGK im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund auf Grund der COVID-19-Pandemie tätigt, werden der ÖGK deckungsgleich durch den Bund refundiert. Seitens der Sozialversicherung ist die Überschreitung der AOG zudem durch starke Steigerungen im Bereich der Heilmittel und durch eine Steigerung der ärztlichen Frequenzen im vertragsärztlichen Bereich begründet. Hinzu kommen Nachhol-effekte, welche im Bereich der gesamten extramuralen Versorgung und auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Kostensteigerung beitragen.

Im Jahr 2022 wurde die Ausgabenobergrenze der BVAEB um rd. EUR 49,3 Mio. oder 2,81 % überschritten. Im Jahr 2023 wird eine Überschreitung von rd. EUR 147 Mio. bzw. 8,1% prognostiziert. Die Entwicklung des Leistungsaufwands entspricht jener der anderen KV-Träger.

Die Ausgabenobergrenzen orientieren sich an den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung. Die einnahmenorientierte Ausgabenpolitik ist dabei ein wichtiger Faktor. Zum Beispiel konnten die Honorarabschlüsse mit der ÖÄK 2022 und 2023 unter dem Prozentsatz der Einnahmensteigerung abgeschlossen werden. Trotz aller Anstrengungen ist auch für 2023 und in den Folgejahren mit einer Überschreitung zu rechnen, da ein Großteil der Einnahmementwicklung sich der Einflussnahme der BVAEB entzieht (z. B. Ausgaben für Spitäler, Entwicklung der Heilmittelaufwendungen, Frequenzentwicklungen im Leistungsbereich).

SVS-seitig wird die Ausgabenobergrenze aufgrund von mehreren Effekten überschritten. Es handelt sich zum einen um Frequenzsteigerungen über den gesamten Leistungskatalog hinweg, die auf eine erhöhte Leistungsanspruchnahme nach Abklingen der COVID-Pandemie zurück zu führen sind, zum anderen um Honoraranpassungen beim Arztervertrag. Außerdem sind überdurchschnittliche Preissteigerungen bei den Heilmitteln festzustellen. Der von der SVS seit Jahren gesetzte Schwerpunkt auf Prävention und Gesundheitsförderung führt zu einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes und trägt damit ebenfalls zu einer Überschreitung des Finanzzielwertes bei. Die Preissteigerungen sind insbesondere im Lichte der aktuellen Inflationsraten zu betrachten.

Der resultierende starke Anstieg der öffentlichen Gesundheitsaufgaben in den Jahren 2020 und 2021 führte von einem durchschnittlichen Anteil der öffentlichen Gesundheitsausgaben

am BIP von 6,9 % (2010-2019) zu einem erhöhten Anteil von 7,9 % bzw. 8,7 % in den ersten beiden Pandemie Jahren; im Jahr 2022 erfolgte ein leichter Rückgang auf 8,1%.

Die Landeszielsteuerungskommission wird ersucht, den vorliegenden Monitoringbericht der Gesundheit Österreich GmbH zum Finanzzielmonitoring zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

**D) Beilage/n**

Monitoringbericht der Gesundheit Österreich GmbH



---

## STELLUNGNAHME

---

der  
Landes-Zielsteuerungskommission Salzburg  
an die  
Bundes-Zielsteuerungskommission

zur Finanzzieleerreichung  
laut Monitoring-Kurzbericht 2023

Die Landes-Zielsteuerungskommission kommt ihrer Verpflichtung zur Stellungnahme gemäß Art. 8.5 Zielsteuerungsvertrag wie folgt nach:

#### Finanzzielerrreichung Land Salzburg

Zur Finanzzielerrreichung kann festgehalten werden, dass die Daten des Landes Salzburg für das aktuelle „Monitoring der Finanzzielsteuerung“ an die GÖG wunschgemäß auf der Basis der Ergebnisrechnung (und nicht mehr wie davor auf Basis der Finanzierungsrechnung) gemeldet wurden.

Gemäß dem vorläufigen Abschlussmonitoring für das Jahr 2022 sind die zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben der Landesebene Salzburgs mit rund 983,04 Mio € gegenüber dem 1. und 2. unterjährigen Finanzmonitoring nicht zuletzt deshalb deutlich angestiegen, weil die vom SAGES an die Fondskrankenanstalten ausgeschütteten Ambulanz- und Stationärmittel erheblich höher als erwartet ausgefallen sind. Deshalb ergibt sich eine deutliche Überschreitung der zulässigen Ausgabenobergrenze in Höhe von 916,68 Mio €, nämlich im Ausmaß von zirka 66,36 Mio €.

vorläufiges Abschlussmonitoring für das Jahr 2022 - Land Salzburg	
Ausgabenobergrenze 2022	916,67 Mio. €
Ausgaben lt. 2. Unterjährigem FZM lt. Meldezeitpunkt März 2023	974,32 Mio. €
Vorläufiges Abschlussmonitoring lt. Meldezeitpunkt Sept. 2023	983,04 Mio. €
Überschreitung (in Prozent: 7,24 %)	+66,37 Mio. €

Nachdem das Voranschlagsmonitoring für das Jahr 2023 - vor allem wegen der inzwischen eingetretenen starken Erhöhung der Inflation - einen weiteren überproportionalen Anstieg der zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben der Landesebene Salzburgs, nämlich auf rund 1.056,43 Mio €, zeigte, stellen sich diese gemäß dem 1. unterjährigen Finanzmonitoring etwas moderater dar, und zwar im Ausmaß von 1.020,99 Mio €. Dies ist auf die laut Controlling in etwas geringerer Höhe zu erwartenden Abgangsdeckungs-beiträge des Landes vor allem für die SALK zurückzuführen. Allerdings hat dies bei einer zulässigen Ausgabenobergrenze von 946,04 Mio € immer noch eine deutliche Überschreitung zur Folge, nämlich in Höhe von rund 74,95 Mio €.

1. unterjähriges Finanzmonitoring für das Jahr 2023 - Land Salzburg	
Ausgabenobergrenze 2023	946,04 Mio. €
Ausgaben lt. Voranschlagsmonitoring Meldezeitpunkt März 2023	1.056,43 Mio. €
1. unterjähriges FZM lt. Meldezeitpunkt Sept. 2023	1.020,99 Mio. €
Überschreitung (in Prozent: 7,92 %)	+74,95 Mio. €

Die tatsächlich zu erwartenden Werte für 2023 sind mit vielen Unsicherheiten (insbesondere die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie und der Inflation) behaftet. Es bedarf wohl keiner vertiefenden Begründung, dass bei einer Jahresinflationsrate für 2022 von 8,6 % (Statistik Austria) eine maximale Zunahme der zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben von 3,2 % gegenüber dem Vorjahr schwer zu erreichen ist, und auch 2023 der Preisauftrieb nach der bisherigen Entwicklung weiter anhält.

Wie der Kurzbericht der GÖG zeigt, ist die Tendenz auch in den anderen Bundesländern eine ähnliche.

Der guten Ordnung halber sei wiederum der Umstand nicht unerwähnt, dass Salzburg für die Zielsteuerungsperiode 2017-21 und auch für die Fortschreibung der Werte für 2022 und 2023 (infolge der Verlängerung des Finanzausgleichs) dank des Entgegenkommens einiger anderer Bundesländer einen etwas höheren Anteil an der zulässigen Gesamt-Ausgabenobergrenze aller Länder zugestanden erhalten hat (2019-21 um je 25 Mio € mehr als sich ohne dieses Entgegenkommen errechnen hätte, analog auch für 2022 und 2023 valorisiert um je 3,2 %). Dies insbesondere in Würdigung der besonderen inländischen Gastpatientenproblematik Salzburgs.

#### Handlungsleitende Empfehlung Land Salzburg

Die vereinbarten Ausgabenobergrenzen werden nach aktuellem Datenstand sowohl 2022 als auch 2023 nicht eingehalten, und zwar in einem im zeitlichen Ablauf etwas steigenden Ausmaß. Dies ist maßgeblich sowohl dem durch die COVID-Pandemie bedingten gestiegenen Niveau der Aufwendungen der Fondskrankenanstalten als auch der zuletzt massiv gestiegenen Teuerungsrate (insbesondere als Folge der gestiegenen Energiekosten, hohen Gehaltsabschlüsse etc) geschuldet. Der guten Ordnung halber erwähnt sei, dass - anders als für 2020 und 2021 - für 2022 und danach keine ausgleichenden Finanzierungsmechanismen im Sinne des Art 26 der

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit vereinbart worden sind. Auch drängt der Personalmangel insbesondere im Pflegebereich zu Maßnahmen zwecks Attraktivierung dieser Berufsfelder, die sich zusätzlich finanziell nachteilig auswirken.

Die GÖG hat sich im Rahmen der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen dankenswerterweise sehr bemüht, eine realistische Grundlage für die Neufestlegung der Ausgabenobergrenze pro futuro zu finden. Ein konkreter Vorschlag dafür liegt bereits vor.

#### **Finanzzielerrreichung ÖGK - Landesstelle Salzburg**

Ab dem Jahr 2020 werden die Gesundheitsausgaben für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (u. a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact-Tracing, 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.) seitens der Statistik Austria erfasst und sind bei der Berechnung der Gesundheitsausgaben inkludiert. Diese Aufwendungen, welche die ÖGK im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund auf Grund der COVID-19-Pandemie tätigt, werden der ÖGK deckungsgleich durch den Bund refundiert.

Seitens der Sozialversicherung ist die Überschreitung der AOG zudem durch starke Steigerungen im Bereich der Heilmittel und durch eine Steigerung der ärztlichen Frequenzen im vertragsärztlichen Bereich begründet. Hinzu kommen Nachholeffekte, welche im Bereich der gesamten extramuralen Versorgung und auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Kostensteigerung beitragen.

## 22. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission Steiermark

### TOP 6

#### **Beschluss der Stellungnahme zum Finanzmonitoringbericht Zielsteuerung-Gesundheit für das Berichtsjahr 2023**

Gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit (15a-V ZS-G), 6. Abschnitt, ist ein österreichweites Monitoring und Berichtswesen implementiert. Gemäß § 31 Gesundheits-Zielsteuergesetz (G-ZG), BGBl. I Nr. 26/2017, erfolgen ein halbjährliches Finanzzielmonitoring bzw. ein jährliches Monitoring der Steuerungsbereiche.

Integraler Bestandteil der vereinbarten Ziele ist das Monitoring, das sich wie folgt gliedert:

- ♦ Halbjährlicher Kurzbericht über die Ergebnisse des Monitorings zur Finanzzielsteuerung
- ♦ Jährlicher Hauptbericht über die Ergebnisse des Monitorings zur Finanzzielsteuerung und des Monitorings der operativen Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung
- ♦ Jährlicher Statusbericht zu Status und Fortschritt der Maßnahmen zu den operativen Zielen des Ziele- und Maßnahmenkatalogs sowie zum Status der laufenden Arbeiten.

Im gegenständlichen Kurzbericht zum Monitoring der Finanzzielsteuerung (Berichtslegung: Oktober 2023; siehe Anlage) wird der Stand der Zielerreichung der im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit partnerschaftlich vereinbarten Finanzzielwerte aufgezeigt. Das Ziel ist, durch Einhalten vereinbarter jährlicher Ausgabenobergrenzen, das jährliche Ausgabenwachstum von prognostizierten 3,6 % im Jahr 2017 auf 3,2 % im Jahr 2021 zu dämpfen und das jährliche Ausgabenwachstum von 3,2 % in den Jahren 2022 und 2023 fortzuführen. Dabei ist das Einhalten des Ausgabenpfades mithilfe partnerschaftlich vereinbarter operativer Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung sicherzustellen.

**Analyse Finanzmonitoring (Seite 12 des Kurzberichts):** Der vorgelegte Kurzbericht zum Monitoring der Finanzzielsteuerung nach der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und Zielsteuerungsvertrag weist für die Jahre 2022 (vorläufiges Abschlussmonitoring) und 2023 (unterjähriges Monitoring) sowohl im Bereich des Landes als auch im Bereich der Sozialversicherung eine Überschreitung der festgelegten Ausgabenobergrenze auf. Für das Abschlussmonitoring des Jahres 2021 werden die Ausgabenobergrenzen sowohl im Bereich des Landes als auch im Bereich der Sozialversicherung unterschritten. Im Bericht wird auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hingewiesen, welche das Wirtschaftsleben einerseits einnahmenseitig durch das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung sowie das Steueraufkommen und andererseits ausgabenseitig die zielsteuerungsrelevanten öffentlichen Gesundheitsausgaben beeinflusst hat. Des Weiteren wird auf die zahlreichen unsicheren Planungsfaktoren (z.B. BGA- und SV-Mittel, Refundierungen seitens des Bundes) hingewiesen, welche somit nur in eingeschränkter Form Berücksichtigung finden können. Zusammengefasst stellen sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Werte für den Zeitraum 2021 bis 2023 für die Steiermark wie folgt dar:

Die zielsteuerungsrelevanten öffentlichen Gesundheitsausgaben gemäß Abschlussmonitoring für das Land Steiermark lagen mit € 1.746,87 Mio. im Jahr 2021 um -€ 82,05 Mio. (-4,49 %) unterhalb der Ausgabenobergrenze von € 1.828,92 Mio. Für das Jahr 2022 liegen die ermittelten Ausgaben gemäß Monitoring um € 16,11 Mio. über der Ausgabenobergrenze von € 1.887,50 Mio. und betragen € 1.903,61 Mio. Das vorläufige Monitoring für 2023 weist zielsteuerungsrelevante Gesundheitsausgaben in der Höhe von € 2.119,73 Mio. auf. Dies entspricht einer Abweichung von +8,82 % (absolut: +€ 171,77Mio.) gegenüber der Ausgabenobergrenze von € 1.947,96 Mio.

Die Ausgabenobergrenze der gesetzlichen Krankenversicherungsträger in der Steiermark wurde im Jahr 2021 (€ 1.753,36 Mio.) um -€ 3,39 Mio. (-0,19 %) unterschritten, damit liegen die zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben gemäß Abschlussmonitoring bei € 1.749,97 Mio. Im Jahr 2022 wurden zielsteuerungsrelevante öffentliche Gesundheitsausgaben in der Höhe von € 1.874,52 Mio. ermittelt. Die Ausgabenobergrenze in der Höhe von € 1.809,53 Mio. wurde um € 64,99 Mio. (+3,59 %) überschritten. Das unterjährige Monitoring für 2023 weist eine Überschreitung der Ausgabenobergrenze (€ 1.867,43 Mio.) von voraussichtlich +€ 155,68 Mio. (+8,34 %) auf. Die vorläufigen zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben für 2023 betragen damit € 2.023,11 Mio.

Unter Berücksichtigung der Ausgaben des Landes und der gesetzlichen Krankenversicherungsträger ergibt sich für das Jahr 2021 für das Bundesland Steiermark insgesamt eine Unterschreitung der Ausgabenobergrenze in der Höhe von -€ 85,43 Mio. (-2,38 %), für 2022 wird die Ausgabenobergrenze um € 81,10 Mio. (+2,19 %) überschritten. Die Ausgabenobergrenze 2023 (€ 3.815,39 Mio.) wird voraussichtlich um +€ 327,46 Mio. (+8,58 %) überschritten.

Zum Bericht ist eine Stellungnahme der Landes-Zielsteuerungskommission abzugeben, welche untenstehend zusammengefasst dargestellt ist. Zusätzlich wurden seitens der Sozialversicherungsträger übermittelt.

## **Beschluss:**

Die Landes-Zielsteuerungskommission beschließt:

1. diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
2. die folgende Stellungnahme an die Bundes-Zielsteuerungskommission weiterzuleiten:  
„Aus Sicht der Landes-Zielsteuerungskommission Steiermark ist es in Anbetracht der hohen Inflation notwendig, die Ausgabenobergrenze auszusetzen. Zudem ist die Berechnung der Ausgabenobergrenze und die Berechnung der zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben im Rahmen der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu diskutieren.“

Zusätzlich wurde seitens der Sozialversicherung folgende Stellungnahme übermittelt:  
„Ab dem Jahr 2020 werden die Gesundheitsausgaben für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (u. a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact-Tracing, 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.) seitens der Statistik Austria erfasst und sind bei der Berechnung der Gesundheitsausgaben inkludiert. Diese Aufwendungen, welche die ÖGK im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund auf Grund der COVID-19-Pandemie tätigt, werden der ÖGK deckungsgleich durch den Bund refundiert.“

Seitens der Sozialversicherung ist die Überschreitung der AOG zudem durch starke Steigerungen im Bereich der Heilmittel und durch eine Steigerung der ärztlichen Frequenzen im vertragsärztlichen Bereich begründet. Hinzu kommen Nachholeffekte, welche im Bereich der

gesamten extramuralen Versorgung und auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Kostensteigerung beitragen.“

**Anlage:**

- ♦ Monitoring der Finanzzielsteuerung: Kurzbericht Monitoring nach Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und Zielsteuerungsvertrag

## Stellungnahme der Tiroler Landes-Zielsteuerungskommission zum Kurzbericht Finanzzielsteuerung vom September 2023

Seitens der Gesundheit Österreich GmbH wurde am 13.10.2023 der Kurzbericht über das Monitoring der Finanzzielsteuerung übermittelt.

Dabei wurde wiederum mit Verweis auf den Bundes-Zielsteuerungsvertrag auf die Notwendigkeit der Befassung der Landes-Zielsteuerungskommission hingewiesen und das Erfordernis der Entwicklung handlungsleitender Empfehlungen thematisiert.

In diesem Sinne ergeht folgende Stellungnahme:

### **Allgemeines zum Finanzzielmonitoring**

Für den Zweck der Finanzzielsteuerung wurden im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit seit dem Berichtsjahr 2012 Festlegungen zu den jährlichen Ausgabenobergrenzen („AOG“) im Bereich der Länder (Fondskrankenanstalten) und dem Bereich der Sozialversicherung getroffen und es bestehen Regelungen hinsichtlich der diesbezüglichen Zählweisen der einzubeziehenden öffentlichen Gesundheitsausgaben für den laufenden Betrieb (zielsteuerungsrelevante öffentliche Gesundheitsausgaben, „ÖGA“).

Betreffend die Jahre 2020 und 2021 war bzw. ist in Folge der COVID-19-Pandemie selbstverständlich auf die Beeinträchtigung der Ermittelbarkeit der (für einen Zeitvergleich tauglichen) ÖGA zu verweisen.

Hinsichtlich der generellen Frage der Einhaltung bzw. Überschreitung vereinbarter Ausgabenobergrenzen („AOG“) ist darauf hinzuweisen, dass die im Jahr 2022 beginnende massive Inflation und damit auch Teuerung im Personal- und Sachmittelbereich im Gesundheitswesen zum Zeitpunkt der Festlegung der AOG nicht vorhergesehen werden konnte. Insofern erscheint das gegenständliche System von im Vorhinein für mehrere Jahre festgelegten fixen AOG nur eingeschränkt suffizient.

### **Finanzzielmonitoring - Land Tirol (Fondskrankenanstalten)**

Der aktualisierte Vergleich zwischen „Soll“ (Ausgabenobergrenzen; „AOG“) und „Ist“ (endgültige Daten bzw. Erwartungsplanung der ÖGA) ergibt folgendes Bild, welches jedoch hinsichtlich 2021 in Folge der COVID-19-Pandemie und der dbzgl. Handhabung der Zählweise der ÖGA nur bedingt aussagekräftig und nur eingeschränkt für einen suffizienten Soll-Ist-Vergleich geeignet ist:

Tatsächliche Ausgaben bzw. Erwartungsplanung:

Für das Jahr 2021: € 1.062,47 Mio. (Überschreitung der AOG um € 11,88 Mio.)

Für das Jahr 2022: € 1.132,88 Mio. (Überschreitung der AOG um € 48,64 Mio.)

Für das Jahr 2023: € 1.186,80 Mio. (Überschreitung der AOG um € 67,83 Mio.)

Hinsichtlich der prinzipiellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Finanzzielsteuerung wird wiederum auf die Stellungnahme von Tirol im Monitoringbericht verwiesen (siehe den aktuellen Monitoringbericht, Tabelle 5.1, Kap. 5.1). Diese bezieht sich insbesondere auf die – alle Bundesländer betreffende – Festlegung, die Zuschüsse (Refundierungen) des Bundes an die Länder nach § 57a KAKuG bei der Ermittlung der ÖGA abzuziehen (österreichweit € 750 Mio., betreffend Tirol rd. € 76,85 Mio.; Abzug je zur Hälfte im Jahr 2020 und 2021).

Aufgrund der ab dem Jahr 2022 überaus starken Teuerungen auch im Spitalsbereich (Inflation; infolgedessen u.A. auch Personalaufwandsdynamik 2023) lassen sich derzeit nur eingeschränkt handlungsleitende Empfehlungen formulieren. Die historische Zwecksetzung der Finanzzielsteuerung mit der Festlegung von AOG lässt sich derzeit insbesondere auf Grund der auf Landesebene nur sehr eingeschränkt steuerbaren inflationsbedingten Lohn-Preisdynamik nicht verwirklichen. Daher kann sich das Finanzzielmonitoring derzeit i.W. nur auf die Darstellung der ÖGA beschränken.

Hinsichtlich genereller methodische Hinweise zu einem System einer Finanzzielsteuerung wird auf die Stellungnahme der Tiroler Landes-Zielsteuerungskommission zum Monitoring anlässlich des Berichtsjahres 2022 (Monitoring März 2023) verwiesen (siehe Kapitel „Herausforderung der Ableitung von handlungsleitenden Empfehlungen“).

#### **Finanzzielmonitoring betreffend die Sozialversicherung**

Tatsächliche Ausgaben bzw. Erwartungsplanung:

Für das Jahr 2021: € 974,33 Mio. (Unterschreitung der AOG um € 10,33 Mio.)

Für das Jahr 2022: € 1.045,66 Mio. (Überschreitung der AOG um € 29,46 Mio.)

Für das Jahr 2023: € 1.123,21 Mio. (Überschreitung der AOG um € 74,49 Mio.)

Ab dem Jahr 2020 werden die Gesundheitsausgaben für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (u. a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact-Tracing, 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.) seitens der Statistik Austria erfasst und sind bei der Berechnung der Gesundheitsausgaben inkludiert. Diese Aufwendungen, welche die Sozialversicherung im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund auf Grund der COVID-19-Pandemie tätigt, werden der Sozialversicherung deckungsgleich durch den Bund refundiert.

Seitens der Sozialversicherung ist die Überschreitung der AOG zudem durch starke Steigerungen im Bereich der Heilmittel und durch eine Steigerung der ärztlichen Frequenzen im vertragsärztlichen Bereich begründet. Hinzu kommen Nachholeffekte, welche im Bereich der gesamten extramuralen Versorgung und auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Kostensteigerung beitragen.

Im Jahr 2022 wurde die Ausgabenobergrenze der BVAEB um rd. EUR 44 Mio. oder 2,5 % überschritten. Im Jahr 2023 wird eine Überschreitung von rd. EUR 147 Mio. bzw. 8,1% prognostiziert. Die Entwicklung des Leistungsaufwands entspricht jener der anderen KV-Träger.

Die Ausgabenobergrenzen orientieren sich an den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung. Die einnahmenorientierte Ausgabenpolitik ist dabei ein wichtiger Faktor. Zum Beispiel konnten die Honorarabschlüsse mit der ÖÄK 2022 und 2023 unter dem

Prozentsatz der Einnahmensteigerung abgeschlossen werden. Trotz aller Anstrengungen ist auch für 2023 und in den Folgejahren mit einer Überschreitung zu rechnen, da ein Großteil der Einnahmenentwicklung sich der Einflussnahme der BVAEB entzieht (z. B. Ausgaben für Spitäler, Entwicklung der Heilmittelaufwendungen, Frequenzentwicklungen im Leistungsbereich).

SVS-seitig wird die Ausgabenobergrenze aufgrund von mehreren Effekten überschritten. Es handelt sich zum einen um Frequenzsteigerungen über den gesamten Leistungskatalog hinweg, die auf eine erhöhte Leistungsanspruchnahme nach Abklingen der COVID-Pandemie zurück zu führen sind, zum anderen um Honoraranpassungen beim Ärztevertrag. Außerdem sind überdurchschnittliche Preissteigerungen bei den Heilmitteln festzustellen. Der von der SVS seit Jahren gesetzte Schwerpunkt auf Prävention und Gesundheitsförderung führt zu einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes und trägt damit ebenfalls zu einer Überschreitung des Finanzzielwertes bei. Die Preissteigerungen sind insbesondere im Lichte der aktuellen Inflationsraten zu betrachten.

**TOP 2 – Stellungnahme zum Kurzbericht „Monitoring der Finanzzielsteuerung –  
Berichtslegungszeitpunkt Oktober 2023“ (Beschluss)**

Das Monitoring und der Statusbericht auf Bundesebene verfolgen das Ziel, die Erreichung und den Fortschritt der im Zielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele und Arbeiten auf Bundes- und Landesebene transparent darzustellen.

Ziel ist, durch Einhaltung vereinbarter jährlicher Ausgabenobergrenzen (AOG) das jährliche Ausgabenwachstum von 3,6 % im Jahr 2017 schrittweise auf 3,2 % ab dem Jahr 2021 zu dämpfen. Die Zielsteuerungsperiode wurde bis 2023 verlängert, die AOG mit jeweils 3,2 % fortgeschrieben.

Das Monitoring zur Zielerreichung umfasst das Monitoring zur Finanzzielsteuerung sowie das Monitoring der operativen Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung anhand der vereinbarten bundeseinheitlichen Messgrößen und der zugehörigen Zielwerte.

Die Ergebnisse sind von der GÖG in Form von strukturierten Berichten aufzubereiten, zusammenzuführen und gliedern sich wie folgt:

1. Monitoringbericht zur Zielerreichung der Finanzziele und operativen Ziele mit folgenden Inhalten:
  - a) halbjährlicher Kurzbericht: Ergebnisse des Monitorings zur Finanzzielsteuerung
  - b) jährlicher Hauptbericht: Ergebnisse des Monitorings zur Finanzzielsteuerung und des Monitorings der operativen Ziele (Darstellung der Entwicklungen der definierten und steuerungsrelevanten Messgrößen und Gegenüberstellung mit vereinbarten Zielwerten bzw. Zielvorgaben zu den operativen Zielen der Zielsteuerung-Gesundheit in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung)
2. Jährlicher Statusbericht zum Status und Fortschritt der Maßnahmen zu den Zielen im Ziele- und Maßnahmenkatalog und zu den laufenden Arbeiten.

Das Monitoring der im Zielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele (operative Ziele und Finanzziele) erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden, einheitlichen Darstellungsform:

1. Für das Finanzzielmonitoring der AOG anhand der Abweichung (absolut und prozentuell) der tatsächlichen bzw. prognostizierten Jahreswerte von den vereinbarten AOG.
2. Für das Monitoring der operativen Ziele und allenfalls weiterer Finanzziele anhand der im Ziele- und Maßnahmenkatalog definierten Messgrößen und deren Abweichung von festgelegten Zielwerten bzw. Zielvorgaben

Für die weitere Vorgehensweise für die Monitoringberichte gilt:

1. Die Meldungen zu den operativen Zielen werden von der GÖG zu Monitoringberichten zusammengeführt und binnen vier Wochen nach den in Artikel 8.2 definierten Meldezeitpunkten an die jeweilige Landes-Zielsteuerungskommission sowie die Bundes-Zielsteuerungskommission übermittelt.
2. Die jeweilige Landes-Zielsteuerungskommission nimmt die Einschätzung der Zielerreichung bei Zielen und Messgrößen vor, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Diese ist ausreichend zu begründen (Stellungnahme). Bei zu erwartenden bzw. festgestellten Zielverfehlungen sind handlungsleitende Empfehlungen zu entwickeln. Die Einschätzungen, Stellungnahmen und allfälligen handlungsleitenden Maßnahmen sind binnen einer Frist von sechs Wochen an die Bundes-Zielsteuerungskommission zu übermitteln.
3. Die Abnahme der Monitoringberichte einschließlich der allfälligen handlungsleitenden Empfehlungen erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der letzten Meldung gemäß Z 2 durch die Bundes-Zielsteuerungskommission. Dabei ist auch die Einschätzung von Messgrößen vorzunehmen, die die Bundesebene betreffen, wobei bei zu erwartenden bzw. festgestellten Zielverfehlungen handlungsleitende Maßnahmen zu entwickeln sind.
4. Anschließend sind diese Monitoringberichte einschließlich der Stellungnahmen und der allfälligen handlungsleitenden Empfehlungen an alle Landes-Zielsteuerungskommissionen zu übermitteln.

**STELLUNGNAHME DER VORARLBERGER LANDES-ZIELSTEUERUNGSKOMMISSION ZUM KURZBERICHT „MONITORING DER FINANZZIELSTEUERUNG, Berichtslegungszeitpunkt Oktober 2023“**

**a. Finanzzielmonitoring**

Laut aktuellem Kurzbericht der zweiten Zielsteuerungsperiode 2017 bis 2021, die bis 2023 verlängert wurde, Punkt 3.3 Zielsteuerungsrelevante öffentliche Gesundheitsausgaben, werden die Ausgabenobergrenzen (AOG) in Vorarlberg auf Landesebene (Land Vorarlberg und gesetzliche Krankenversicherung) im Jahr 2021 um -0,03 % (EUR -0,31 Mio.) und im Jahr 2022 um -0,98% (EUR - 10,67 Mio.) unterschritten. Im Jahr 2023 kommt es gemäß Voranschlägen mit +7,27 % (EUR +81,37 Mio.) zu einer Überschreitung der AOG. Die für die gesetzliche Krankenversicherung vereinbarte AOG wird 2021 um -0,86 % unterschritten. In den Jahren 2022 und 2023 überschreitet sie die AOG voraussichtlich um +1,65 % bzw. um 5,66 %. Die AOG für das Land Vorarlberg wird im Jahr 2021 um +0,70 % (EUR +3,92 Mio.) überschritten. Für das Jahr 2022 kommt es voraussichtlich zu einer Unterschreitung um -3,27 % (EUR -19,02 Mio.). Für das Jahr 2023 wird die AOG auf Basis des Voranschlags um +8,67 % (EUR +51,94 Mio.) überschritten. Die Daten für die Erstellung des Berichts beruhen für das Jahr 2021 auf Daten des fertigen Rechnungsabschlusses, für das Jahr 2022 auf vorläufigen Daten und für das Jahr 2023 auf Budget-Daten.

Dazu nimmt die Landes-Zielsteuerungskommission wie folgt Stellung:

Generell sind bei der Interpretation der Ergebnisse für die Jahre 2021, 2022 und 2023 die schwer abgrenzbaren finanziellen Auswirkungen von COVID-19 auf die ZSG-relevanten GHA mit zu berücksichtigen. Im Voranschlag 2021, der von einer hohen Planungsunsicherheit gekennzeichnet war, wurde aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation von einem Rückgang der Einnahmen aus USt-abhängigen Bundesmitteln und von einem geringeren Anstieg der Einnahmen aus SV-Mitteln im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren ausgegangen. Demgegenüber stand ausgabenseitig das anhaltend hohe Wachstum der KA-Kosten. Obwohl für 2021 die zweite Hälfte der Pauschalzahlung des Bundes gemäß § 57a KAKuG berücksichtigt wurde, konnte die mit EUR 562,77 Mio. festgelegte AOG knapp nicht eingehalten werden.

Die Auszahlung der einmaligen Pauschalzahlung des Bundes gem. § 57a KAKuG bedeutet eine entsprechende finanzielle Entlastung der Krankenhäuser für das Jahr 2022. Diese Zahlung fand für die AOG bzw. Berechnung der ZSG-relevanten Gesundheitsausgaben bereits für die Jahre 2020 und 2021 Berücksichtigung. \*\* Auf Wunsch der GÖG wurde die Pauschalzahlung gem. §57a KAKuG für Vorarlberg zusätzlich für das Jahr 2022 berücksichtigt (zur Übereinstimmung Aufwendungen LGF und FZM), jedoch die ZSG-relevanten Ausgaben in gleicher Höhe reduziert.

Seit dem Jahr 2020 werden die Gesundheitsausgaben für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (u. a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact-Tracing, 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.) seitens der Statistik Austria erfasst und sind bei der Berechnung der Gesundheitsausgaben inkludiert. Diese Aufwendungen, welche die Sozialversicherungen im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund auf Grund der COVID-19-Pandemie tätigen, werden den Sozialversicherungen deckungsgleich durch den Bund refundiert. Da zum aktuellen Meldezeitpunkt (September 2023) der finale Rechnungsabschluss 2022 noch nicht vorliegt und auch für das Jahr 2023 zahlreiche unsichere Planungsfaktoren bestehen, sind die finanziellen Auswirkungen auf die tatsächliche Höhe der ZSG-relevanten Gesundheitsausgaben insbesondere für 2023 noch nicht abschließend zu beziffern. Die Zusatzerhebung der ZSG-relevanten COVID-19-Aufwendungen und ZSG-relevanten Refundierungen seitens des Bundes zeigt, dass sich diese für Vorarlberg in den Spitalsabgängen niederschlagen. Dabei wird angemerkt, dass die Refundierung für Abrechnungen nach dem ZweckzuschussG für das Jahr 2022 (3. Quartal) im April 2023 und für das 4. Quartal 2022 im August 2023 erfolgte. Zudem wurden im August und im September 2023 noch für Nachmeldungen von Aufwendungen für das 1. und das 2. Quartal 2022 Kosten erstattet. Die Refundierung für die Abrechnung gemäß EpidemieG betreffend Dezember 2022 erfolgte Ende April 2023. Deshalb können die genannten Ersätze nicht periodenrein in den Rechnungsabschlüssen der KA abgebildet werden.

Darüber hinaus bleiben grundsätzliche Herausforderungen und Handlungserfordernisse weiterhin bestehen wie beispielsweise die jährlich markanten Anstiege der Spitalsabgänge (mit Ausnahme für das Jahr 2022 aufgrund Einmaleffekten) und damit einhergehend die jährlich wachsende finanzielle Belastung von Land und Gemeinden. Zusätzlich sind die unabsehbaren Folgen des aktuellen Konflikts im Nahen Osten, des Kriegs in der Ukraine, die Preisentwicklung insbesondere seit Anfang 2022 und die damit verbundene hohe Inflationsrate bei der Gesamtentwicklung der Kosten zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der vorgesehenen AOG in Höhe von 3,2 Prozent würde sowohl für das Jahr 2022 als auch für 2023 einen deutlichen realen Rückgang der Gesamtkosten bedeuten (VPI 2022 Durchschnitt 8,6 Prozent, Jänner bis September 2023 zwischen 11,2 und 6 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die Verbraucherpreise stiegen seit dem letzten Berichtslegungszeitpunkt März 2023 zwar weniger stark an wie in den Monaten davor, liegen jedoch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Damit waren und werden voraussichtlich auch entsprechende Steigerungen in den Lohn- und Gehaltsabschlüssen verbunden sein.

Seitens der Sozialversicherung ist die Überschreitung der AOG zudem durch starke Steigerungen im Bereich der Heilmittel und durch eine Steigerung der ärztlichen Frequenzen im vertragsärztlichen Bereich begründet. Hinzu kommen Nachholeffekte, welche im Bereich der gesamten extramuralen Versorgung und auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Kostensteigerung beitragen.

SVS-seitig wird die Ausgabenobergrenze aufgrund von mehreren Effekten überschritten. Es handelt sich zum einen um Frequenzsteigerungen über den gesamten Leistungskatalog hinweg, die auf eine erhöhte Leistungsanspruchnahme nach Abklingen der COVID-Pandemie zurück zu führen sind, zum anderen um Honoraranpassungen beim Ärztevertrag. Außerdem sind überdurchschnittliche Preissteigerungen bei den Heilmitteln festzustellen. Der von der SVS seit Jahren gesetzte Schwerpunkt auf Prävention und Gesundheitsförderung führt zu einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes und trägt damit ebenfalls zu einer Überschreitung des Finanzzielwertes bei. Die Preissteigerungen sind insbesondere im Lichte der aktuellen Inflationsraten zu betrachten.

Ob bzw. in welcher Höhe es zu einer Überschreitung der AOG kommen wird, kann erst nach Fertigstellung der Rechnungsabschlüsse 2023 der Krankenanstalten bzw. des Landesgesundheitsfonds für 2022 und 2023 Ende 2023 bzw. 2024 festgestellt werden.

Beschluss-Antrag:

Es wird beschlossen, dass der Übermittlung der vorliegenden Stellungnahme zum Kurzbericht „Monitoring der Finanzzielsteuerung-Gesundheit, Berichtslegungszeitpunkt Oktober 2023“ an die Bundeszielsteuerungskommission zugestimmt wird.

### **Stellungnahme der Wiener Landeszielsteuerungskommission zum halbjährlichen Kurzbericht über das Finanzzielmonitoring Oktober 2023 der Finanzzielsteuerung**

Der Finanzzielsteuerungsbericht zeigt aus Sicht der Stadt Wien klar die Grenzen dieses Instruments auf. Eine Fortführung der Finanzzielsteuerung wird angesichts der inflationären Entwicklungen (8,0 Prozent im Juni im Vergleich zum Vorjahr lt. Statistik Austria) bei Sach- und Personalressourcen abgelehnt. Nach den Belastungen der Pandemie trifft die Krankenanstalten nun die Inflation und insbesondere die extrem gestiegenen Energiepreise. Diese gesteigerten Kosten können die Krankenanstalten nicht weitergeben. Damit Patient:innen nicht zu Opfern der Krise werden, müssen die Länder derzeit die überproportional steigenden Gesundheitsausgaben ausgleichen. Um die vorgegeben Ausgabenobergrenzen einhalten zu können, müsste es zu massiven Kürzungen bei Personal- und Sachressourcen kommen. Dies wird abgelehnt.

Die COVID-19-Krise hat aus Sicht der Stadt Wien den Stellenwert einer gut ausgebauten, hochwertigen Spitalsinfrastruktur und die Notwendigkeit entsprechender Investitionen in zusätzliches Personal deutlich gemacht. Das Wiener Gesundheitssystem stand zwar unter starkem Druck hat aber zur allgemeinen Beruhigung im Land und zu einer besseren Performance Österreichs als in anderen Ländern beigetragen, auch weil und obwohl es von Patient:innen aus anderen Ländern – samt den Kostenfolgen für Wien - in Anspruch genommen wurde und wird. Insgesamt zeigen die rezenten Erfahrungen, wie wichtig es ist, eine ausreichende Kapazität der Krankenhausbetten im Allgemeinen und der Intensivbetten im Speziellen sicherzustellen, um insbesondere einer Zunahme schwerkranker Patient:innen aufgrund einer Infektionskrankheit im Zuge einer Pandemie begegnen zu können. Somit ist auch weiterhin der Fokus auf eine adäquate gesamtstaatliche Finanzierung des Gesundheitssystems zu legen.

Ab dem Jahr 2020 werden die Gesundheitsausgaben für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (u. a. Schutzausrüstung, Testungen, Contact-Tracing, 1450, Barackenspitäler, Medienkampagnen etc.) seitens der Statistik Austria erfasst und sind bei der Berechnung der Gesundheitsausgaben inkludiert. Diese Aufwendungen, welche die ÖGK im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund auf Grund der COVID-19-Pandemie tätigt, werden der ÖGK deckungsgleich durch den Bund refundiert.

Seitens der Sozialversicherung ist die Überschreitung der AOG zudem durch starke Steigerungen im Bereich der Heilmittel und durch eine Steigerung der ärztlichen Frequenzen im vertragsärztlichen Bereich begründet. Hinzu kommen Nachholeffekte, welche im Bereich der gesamten extramuralen Versorgung und auch im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Kostensteigerung beitragen.

**Die Wiener Landeszielsteuerungskommission beschließt die Stellungnahme zum Finanzzielmonitoringbericht Oktober 2023.**

